

BVSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 18

- **Verkauf eines Gebrauchtwagens mit Unfallschaden – Auslegung schriftlicher Beschaffenheitsvereinbarungen im Kaufvertrag**
OLG Köln, Urteil vom 28.04.2017, AZ: 19 U 1/17

Der Kläger erwarb vom Beklagten einen Gebrauchtwagen zum Kaufpreis von 8.400,00 €. Der schriftliche Kaufvertrag datierte vom 20.02.2016 und enthielt den Zusatz „*Unfallschaden Fahrerseite wie gesehen*“. Sonstige Hinweise zu Unfallschäden waren im Kaufvertrag nicht enthalten. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Fahrzeurückgabe gegen Nutzungsvergütungsabzug beim Abgassachmangel**
LG Frankfurt/ Main, Urteil vom 20.10.2016, AZ: 2-23 O 149/16

Auch in diesem Fall ging es wiederum um das Rücktrittsbegehren eines klägerischen Fahrzeugkäufers, der sein Fahrzeug im April 2015 zum Kaufpreis von 21.700,00 € als gebrauchtes Fahrzeug erworben hatte. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**
AG Esslingen, Urteil vom 24.01.2018, AZ: 1 C 1268/17

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Der Kläger stellte für die Erstellung eines Schadengutachtens 674,11 € in Rechnung, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 407,00 € regulierte. Der verbleibende Betrag bildet die Klageforderung. Die Haftung steht dem Grunde nach außer Streit. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Keine Nachfrageverpflichtung des Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzwagens, Verbringungskosten sind grundsätzlich zu erstatten**
AG Meiningen, Urteil vom 23.03.2018, AZ: 21 C 696/17

Die Klägerin erlitt mit ihrem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall und forderte vor dem AG Meiningen von der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restlichen Schadenersatz in Form von gekürzten Mietwagen- und Verbringungskosten ein. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach stand fest. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Verkauf eines Gebrauchtwagens mit Unfallschaden – Auslegung schriftlicher Beschaffenheitsvereinbarungen im Kaufvertrag**

OLG Köln, Urteil vom 28.04.2017, AZ: 19 U 1/17

Hintergrund

Der Kläger erwarb vom Beklagten einen Gebrauchtwagen zum Kaufpreis von 8.400,00 €. Der schriftliche Kaufvertrag datierte vom 20.02.2016 und enthielt den Zusatz „*Unfallschaden Fahrerseite wie gesehen*“. Sonstige Hinweise zu Unfallschäden waren im Kaufvertrag nicht enthalten.

Bei der Besichtigung des Fahrzeugs durch den Kläger vor dem Kauf waren der Schweller und die A-Säule erheblich beschädigt. Ferner waren am vorderen wie hinteren Kotflügel deutliche Spaltmaßveränderungen, Knickstellen und Kratzer zu erkennen. Der Außenspiegel war abgerissen und beide Reifen waren platt. Der abgemeldete Pkw war weder fahrfähig noch verkehrssicher.

Nach der Übergabe des Fahrzeugs monierte der Kläger, das Fahrzeug habe weitere Schäden gehabt. Er berief sich auf die Mangelhaftigkeit und forderte die Rückabwicklung des Kaufs.

Mit diesem Begehren unterlag er sowohl vor dem LG Köln (AZ: 32 O 162/16) als auch vor dem OLG Köln als Berufungsinstanz.

Aussage

Das OLG Köln bestätigte die landgerichtliche Entscheidung und wies die Berufung aus mehreren Gründen zurück.

Die Parteien hätten insbesondere dadurch, dass im Kaufvertrag festgehalten wurde „*Unfallschaden Fahrerseite wie gesehen*“ keine Beschaffenheitsvereinbarung dergestalt getroffen, dass ausschließlich die offenkundigen Mängel an der Fahrerseite vorhanden seien. Dies scheitere daran, dass der schriftliche Kaufvertrag mit Ausnahme des Schadens an der Fahrerseite weder zum Vorliegen von konkreten Mängeln noch zu ihrem Fehlen Angaben enthalte.

Aus der Erwähnung des Unfallschadens an der Fahrerseite könne auch keine stillschweigende Vereinbarung gefolgert werden, dass der Pkw ansonsten frei von Mängeln sei. Das OLG Köln betonte hier den Umstand, dass der verkaufte Pkw massiv vorgeschädigt war.

Der Kläger hatte auch die Gelegenheit, das Fahrzeug eingehend zu besichtigen. Es handelte sich um keinen Kauf ausschließlich über das Internet.

Der Pkw habe sich auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung bzw. alternativ für die gewöhnliche Verwendung geeignet. Auch hier betonte das OLG Köln, dass der Kläger wissentlich einen Pkw erworben hatte, der offenkundig in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt und hierbei massiv beschädigt worden war. Selbst für einen Laien musste sich hier aufdrängen, dass das Fahrzeug bei dem Unfall nicht nur äußerliche Beschädigungen erlitten hatte, sondern auch weitere Bauteile und das gesamte Fahrzeuggefüge in Mitleidenschaft gezogen worden waren.

Mit dem Kauf habe der Kläger bewusst das Risiko auf sich genommen, dass an dem Pkw weitere – und zwar massive – Schäden vorhanden waren.

Zuletzt stellte das OLG Köln fest, dass Ansprüche des Klägers auch deshalb ausgeschlossen seien, weil bei ihm eine grob fahrlässige Unkenntnis bezüglich des tatsächlichen Ausmaßes des Unfallschadens vorgelegen habe. Der Kläger als Käufer habe hier die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße vernachlässigt. Eine Aufklärung habe er vom Verkäufer nicht erwarten können.

Es läge auch kein arglistiges Verschweigen des Verkäufers vor. Angesichts der auf den ersten Blick erkennbaren Schäden, wäre auch für einen Nicht-Fachmann offenkundig gewesen, dass nicht lediglich oberflächliche Streifschäden vorlagen.

Der Kläger scheiterte mithin mit seiner Berufung vor dem OLG Köln.

Praxis

Die Entscheidung des OLG Köln überzeugt. Bei einem Fahrzeug, welches in einem derart schlechten Zustand besichtigt wird, muss selbst der Laie (erst recht der versierte Kfz-Händler) erkennen, dass hier schwere Unfallschäden vorliegen. Es wäre praxisfern, hier zu verlangen, dass der Verkäufer sämtliche Mängel in den Kaufvertrag als Beschaffenheitsvereinbarung mit aufnimmt.

Die Erwähnung eines Mangels schließt eben nicht aus, dass auch weitere Mängel vorliegen. Der Käufer war in diesem Fall nicht schützenswert.

Anders kann dies allerdings sein, wenn das Fahrzeug nicht derart gravierend beschädigt ist bzw. ein Verkauf über das Internet stattfindet, bei welchem ja der Käufer nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, das Fahrzeug in Ruhe und ausführlich vor Kaufvertragsabschluss zu untersuchen. Es kommt also stets auf den Einzelfall an.

- **Fahrzeugrückgabe gegen Nutzungsvergütungsabzug beim Abgassachmangel**
LG Frankfurt/ Main, Urteil vom 20.10.2016, AZ: 2-23 O 149/16

Hintergrund

Auch in diesem Fall ging es wiederum um das Rücktrittsbegehren eines klägerischen Fahrzeugkäufers, der sein Fahrzeug im April 2015 zum Kaufpreis von 21.700,00 € als gebrauchtes Fahrzeug erworben hatte.

Auch hier war eine relativ kurze Frist zur Mangelbeseitigung innerhalb von einem Monat (mit Schreiben vom 23.10.2015 zum Fristende 23.11.2015) gesetzt worden. Mittels Schreiben vom 23.12.2015 erklärte die Klägerin daraufhin den Rücktritt vom Vertrag und forderte das beklagte Autohaus zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs unter Verrechnung von Nutzungsvergütung auf. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung belief sich der Kilometerstand des Fahrzeugs auf 46.215 km.

Aussage

Das LG Frankfurt/ Main hielt die Klage im Wesentlichen für begründet und sprach dem Kläger einen Zahlungsanspruch in Höhe von 19.111,97 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zu. Es führte hierzu wörtlich aus:

„Der Anspruch folgt aus § 346 Abs. 1 BGB. Die Klägerin ist jedenfalls mit der zweiten Rücktrittserklärung im Schreiben vom 29.03.2016 wirksam von dem Kaufvertrag zurückgetreten. Die Voraussetzungen des Rücktritts nach § 437 Nr. 2 BGB liegen vor.

Das Fahrzeug war mangelhaft. Es weist einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auf. Insoweit genügt es nicht, dass das Fahrzeug – noch - über die erforderlichen Genehmigungen verfügt. Durch die Installation der Manipulationssoftware, die die korrekte Messung der Stickoxidwerte verhindert und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vorspiegelt, weicht das Fahrzeug vielmehr von der bei vergleichbaren Fahrzeugen üblichen Beschaffenheit ab (vgl. OLG Hamm v. 21.06.2016 - 28 W 14/16, Juris-Rn. 28). Darüber hinaus eignet sich das Fahrzeug in unbearbeiteter Form auch nicht zur dauerhaften Verwendung, da bei Verweigerung der Überarbeitung mit dem Verlust der Betriebserlaubnis zu rechnen ist (vgl. OLG Celle MDR 2016, 1016 unter Bezug auf LG Frankenthal v. 12.05.2016- 8 O 208/15, Juris-Rn. 21).

Die Pflichtverletzung ist auch nicht unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung, wobei eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Bei behebbaren Mängeln ist dabei grundsätzlich auf die Kosten der Mangelbeseitigung abzustellen (BGHZ 201, 290 Rn. 16 f.).

Zugunsten der Beklagten kann entsprechend deren Behauptung unterstellt werden, dass eine Mangelbeseitigung hier technisch und auch unter dem Aspekt eines merkantilen Minderwerts folgenlos möglich ist und diese nach Schluss der mündlichen Verhandlung im September 2016 erfolgen könnte. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im März 2016 konnte die Mangelbeseitigung jedoch zumindest rein tatsächlich noch nicht erfolgen. Zu dieser Zeit war offenbar noch nicht abzusehen, ob überhaupt und wenn ja, wann eine Überarbeitung des Fahrzeugs möglich sein würde. Erstmals in der mündlichen Verhandlung im August 2016 hat die Beklagte mitgeteilt, dass dies im September 2016 der Fall sein werde. Es ist daher von einem im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zumindest nicht sicher behebbaren Mangel auszugehen, so dass es hier nicht auf die Kosten der Mangelbeseitigung ankommt.

Angesichts der Ungewissheit künftiger Mangelbeseitigung und der im Raum stehenden schwerwiegenden Folge des Verlusts der Betriebsgenehmigung für den Fall einer unterbleibenden Mangelbeseitigung kann nicht von einer unerheblichen Pflichtverletzung

ausgegangen werden (vgl. auch LG München I DAR 2016, 389, 390 f.; LG Oldenburg v. 01.09.2016 -16 O 790/16, Juris-Rn. 27 ff. ; LG Krefeld v. 14.09.2016 - 2 O 72/16, Juris-Rn. 43 ff.).

Die Klägerin hat auch eine Frist zur Nacherfüllung nach § 323 Abs. 1 BGB gesetzt. Zwar war der Klägerin ein „längeres Zuwarten“ zumutbar (vgl. OLG Celle MDR 2016, 1016), so dass die gesetzte Frist von einem Monat zu kurz war. Dies macht die Fristsetzung jedoch nicht unwirksam, die Folge einer zu kurzen Fristsetzung ist nur, dass eine angemessene Frist in Gang gesetzt wird (BGH NJW 2009, 3153 Rn. 11; BGH MDR 2016, 1075 Rn. 31). Der Zeitraum von fünf Monaten bis zu der neuerlichen Rücktrittserklärung vom 29.03.2016 ist aber jedenfalls als angemessen anzusehen, ein längeres Zuwarten war der Klägerin nicht zumutbar (vgl. auch LG Oldenburg v. 01.09.2016 -16 O 790/16, Juris-Rn. 37 f.; LG Braunschweig v. 12.10.2016 - 4 O 202/16, Juris-Rn. 20).

Der Betrag von 19.111,97 € errechnet sich aus 21.700 € + 427,74 € - 3.015,77 €. Die Beklagte hat gemäß § 346 Abs. 1 BGB den Kaufpreis in Höhe von 21.700 € zurückzugewähren. Außerdem hat sie die daraus gezogenen bzw. ziehbaren (§ 347 Abs. 1 Satz 1 BGB) Nutzungen von 2 % jährlich herauszugeben. Diese belaufen sich für den Zeitraum vom 13.04.2015 bis 06.04.2016 auf 427,74 €. Nach Verzugseintritt am 06.04.2016 kann die Klägerin höhere Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB verlangen. Verzug trat gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB ein mit Ablauf der Frist aus dem Rücktrittsschreiben vom 29.03.2016.

Abziehen sind die von der Klägerin gezogenen Nutzungen durch Benutzung des Fahrzeugs, für die gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB Wertersatz zu leisten ist. Dieser beläuft sich bei einem Kaufpreis von 21.700 € und einer von der Beklagten nicht in Zweifel gezogenen - Gesamtleistung von 200.000 km abzüglich bereits gefahrener 21.393 km sowie von der Klägerin gefahrener weiterer (46.215 km - 21.393 km =) 24.822 km auf 3.015,77 € (vgl. zur Berechnungsweise BGH NJW 1995, 2159, 2161).

Für die Methode der Berechnung der Klageforderung folgt das Gericht wegen § 308 Abs. 1 ZPO der Vorgehensweise der Klägerin, auch wenn richtigerweise die Entschädigung für die Nutzung des Fahrzeugs erst nach Aufschlag der Verzugszinsen abzuziehen wäre.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten, da Verzug erst nach Einschaltung ihrer Anwälte eintrat.

Die Beklagte befindet sich gemäß § 295 Satz 1 BGB im Annahmeverzug. Das Angebot der Klägerin zur Rückgabe des Fahrzeugs wurde im Rücktrittsschreiben unterbreitet. Ein wörtliches Angebot genügt, weil die Beklagte das Fahrzeug bei der Klägerin abzuholen hat. Leistungsort beim Rücktritt ist derjenige Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet (OLG München v. 09.06.2016 - 23 U 1201/14, Juris-Rn. 54; OLG Düsseldorf v. 18.08.2016 - 3 U 20/15, JurisRn. 66), hier also bei der Klägerin.“

Praxis

Das Urteil kann in die Entscheidungen verschiedener Landgerichte eingeordnet werden, die ähnliche Entscheidungen zugunsten der Käufer bzw. Kläger trafen.

- **Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**
AG Esslingen, Urteil vom 24.01.2018, AZ: 1 C 1268/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Der Kläger stellte für die Erstellung eines Schadengutachtens 674,11 € in Rechnung, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 407,00 € regulierte. Der verbleibende Betrag bildet die Klageforderung. Die Haftung steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Vorliegend lag keine Vergütungsvereinbarung vor, sodass lediglich die „übliche“ Vergütung gemäß § 632 Abs.2 BGB verlangt werden kann. Der Sachverständige rechnete im vorliegenden Fall auf Basis der BFSK-Honorarbefragung 2015 ab.

Das AG Esslingen schließt sich der Rechtsprechung des LG Stuttgart an, wonach eine Gesamtbetrachtung aus Grundhonorar und Nebenkosten vorzunehmen ist. Das Grundhonorar sei aus dem Mittel zwischen HB I und HB III der BFSK-Honorarbefragung zu bilden.

Fahrtkosten können nach Ansicht des Gerichts mit 0,70 € je Kilometer erstattet werden, dabei ist jedoch unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht ein Sachverständiger auszuwählen, der im Umkreis von 25 km ansässig ist, sodass für Hin- und Rückfahrt maximal 50 km zu erstatten sind.

Fotokosten sind mit 2,00 € je Bild, 0,50 € für Kopien in Ansatz zu bringen, für Telefon und Porto werden maximal 15,00 € erstattet.

„Grundsätzlich nicht zu erstatten sind die Fremdleistungen wie vorliegend die Kosten für die Hebebühne in Höhe von 65,00 €, nachdem diese mangels gesondert getroffener Vereinbarung grundsätzlich zu der originären Tätigkeit des Sachverständigen, d.h. zum Kerngeschäft zu zählen ist. Insgesamt war daher ein Gesamtbetrag ausgehend von 387,00 € netto, 460,53 € brutto grundsätzlich als Sachverständigenkosten anzusetzen.

Nach alledem ist der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Bruttobetrag in Höhe von 674,11 € nicht mehr als übliche Vergütung anzusehen, sondern überhöht. Mit einer Überschreitung der üblichen Vergütung um ca. 32 Prozent liegt der Betrag jedoch nicht in einem Bereich, welcher an Sittenwidrigkeit oder Wucher grenzt und allein deshalb unangemessen wäre.

Allerdings war von der Erkennbarkeit der Überhöhung der Kosten für die Geschädigte auszugehen, nachdem die Kosten vorliegend bei einer Überhöhung von 32 % - bis zu 20% geht die obergerichtliche Rechtsprechung noch von der Angemessenheit aus, in einem Maße überhöht, dass ein Laie Anlass gehabt hätte, diese zu überprüfen.“

Praxis

Das AG Esslingen unterzieht die Sachverständigenkosten einer strengen Prüfung und reiht sich damit in die neuere Rechtsprechung zum Thema ein. Insbesondere bei den Nebenkosten gibt es häufig Probleme, sie werden im Hinblick auf den Maßstab JVEG unter die Lupe genommen.

Das AG Esslingen lehnt aber auch die häufig durch Werkstätten als Fremdleistung in Rechnung gestellte Position „Hebebühne“ ab.

- **Keine Nachfrageverpflichtung des Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzwagens, Verbringungskosten sind grundsätzlich zu erstatten**

AG Meiningen, Urteil vom 23.03.2018, AZ: 21 C 696/17

Hintergrund

Die Klägerin erlitt mit ihrem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall und forderte vor dem AG Meiningen von der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restlichen Schadenersatz in Form von gekürzten Mietwagen- und Verbringungskosten ein. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach stand fest.

Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich (zu 86 %). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aussage

Bezüglich der Mietwagenkosten stellte das AG Meiningen fest, dass nur solche Kosten zu erstatten seien, welche als erforderlich angesehen werden könnten. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sei auch der Rechtsgedanke des § 254 Abs. 1 S. 1 BGB zu berücksichtigen. Es komme also darauf an, ob der Geschädigte seiner Pflicht zur Schadenminderung nachgekommen sei. Hierzu führt das AG Meiningen wörtlich aus:

„Jedenfalls im hier vorliegenden Fall war der Geschädigte nicht verpflichtet, sich vor Anmietung des Mietwagens mit dem Schädiger in Verbindung zu setzen. Dies folgt daraus; dass lediglich Mietwagenkosten brutto von 232,05 € angefallen sind.

Angesichts dieser geringen Mietwagenkosten brauchte der Geschädigte auch nicht bei anderen Mietwagenunternehmen Preisangebote einzuholen. In Anbetracht der mit 3 Tagen kurz bemessenen Mietdauer hatte auch ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten keine Veranlassung gesehen, weitere Angebote einzuholen.

Allgemein obliegt eine derartige Erkundigungspflicht einem Unfallgeschädigten grundsätzlich nur bei langer Mietdauer, hohem Fahrbedarf oder wenn die Preise des Mietwagenunternehmens erkennbar überhöht sind.“

Bezüglich der Verbringungskosten stellte das AG Meiningen fest, dass diese nur dann nicht erstattungsfähig seien, wenn der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellte Betrag für den Geschädigten erkennbar überhöht war oder ihn ein Verschulden bei der Auswahl der Werkstatt traf. Diese Voraussetzungen sah das AG Meiningen im konkreten Fall als nicht gegeben an. Deshalb sprach es auch gekürzte Verbringungskosten in Höhe von weiteren 63,67 € zu.

Praxis

In der Entscheidung setzte sich das AG Meiningen nicht mit der Frage auseinander, nach welcher Schätzgrundlage erforderliche Mietwagenkosten zu bestimmen sind. Vielmehr verknüpfte das AG Meiningen die Frage der Erforderlichkeit mit der Frage des Verstoßes gegen Schadenminderungspflichten. Wer kurz anmietet, wenig Fahrbedarf hat und sich nicht deutlich überhöhten Mietwagenpreisen ausgesetzt sieht, kann den berechneten Betrag vom Schädiger grundsätzlich verlangen.

Ebenso verhält es sich bei den Verbringungskosten. Ist nicht deutlich erkennbar, dass der berechnete Betrag deutlich überhöht ist, so kann auch dieser Betrag vom Geschädigten grundsätzlich verlangt werden.

Das Urteil stärkt die Rechte des Geschädigten und trägt dem Umstand Rechnung, dass der erforderliche Wiederherstellungsaufwand nicht aus der Sicht einer Versicherung, sondern aus der Sicht des Geschädigten zu ermitteln ist.

„Wege aus der Informationsfalle – der Sachverständige zwischen Bits und Bytes“

www.BVSK.de



Wir laden Sie herzlich zu unserem 33. Kfz-Sachverständigentag ein.

Freitag, 1. Juni 2018 im Dorint Hotel

Sanssouci Berlin - Potsdam • Jägerallee 20 • 14469 Potsdam

Digitalisierung und neue technische Entwicklungen werden dem Beruf des Kfz-Sachverständigen sowohl im Bereich der Schadenfeststellung aber auch im Bereich der Unfallanalytik in den nächsten Jahren verändern.

Alternative Antriebstechniken, Fahrerassistenzsysteme, neue Karosseriewerkstoffe und vieles andere mehr verändern bereits jetzt das Tätigkeitsfeld des Sachverständigen. Parallel wird der Sachverständige mit Anforderungen konfrontiert, die auch in seinem Büroalltag Veränderungen auslösen werden.

- ▶ **Politisches Eröffnungsreferat**
Dorothee Bär, Staatsministerin für Digitales (angefragt)
MdB Oliver Luksic, Sprecher für Verkehr und digitale Infrastruktur (FDP)
- ▶ **“Innovation als Antrieb – Die Automobile Zukunft erfolgreich gestalten”** – Bernhard Mattes, VDA e.V.
- ▶ **“Autonomes Fahren – wer haftet” – neue Aufgaben für Kfz-Sachverständige?** – Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen
- ▶ **“Der mündige Autofahrer kalkuliert in Zukunft seinen Unfallschaden selbst?”** – Jens Nietzsche, DAT GmbH
- ▶ **“StreetScooter – die schaffen das – Elektromobilität aus Aachen”** – Sebastian Müller, StreetScooter GmbH
- ▶ **“wikiXpert – repair-pedia – Information ist alternativlos”** – Dieter Hierholz, repair-pedia AG; Timo Bons, BVSK-IT-GmbH
- ▶ **“Die Zukunft hat begonnen”** – Kai Arne Gondlach, 2b AHEAD Think Tank GmbH

Moderation: Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges

Anmeldungen bitte direkt an die Geschäftsstelle des BVSK oder über www.bvsk.de (Rubrik SERVICE --> SV-Tag).

Tagungspauschale: für BVSK-Mitglieder 90,00 EUR (inkl. MwSt.),
für NICHT-Mitglieder 150,00 EUR (inkl. MwSt.)

Anmeldeschluss ist am 18. Mai 2018.

Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e. V. - BVSK -

Menzelstraße 5 • 14467 Potsdam
Telefon: 0331- 23 60 59-0 • Telefax: 0331- 23 60 59 10
E-Mail: info@bvsk.de